

# RS OGH 1995/10/31 12R84/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.10.1995

## Norm

ZPO §41

## Rechtssatz

Liegt eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung der Prozeßführung vor, so sind im Rahmen des Prozeßkostenersatzes zwar Aufwendungen für die durch den Rechtsvertreter während des Prozesses verfaßten Berichte an das Pflegschaftsgericht zu ersetzen, grundsätzlich nicht aber auch für derartige Maßnahmen nach Schluß der Verhandlung erster Instanz.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 6 Nc 37/97g. Diese ist nunmehr unter RW0000706 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 12 R 84/95  
Entscheidungstext OLG Wien 31.10.1995 12 R 84/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1995:RW0000293

## Im RIS seit

14.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)